

Sport!  vs. 

---

CoronaSchVO NRW gültig ab 30.05.2020

# Sport! vs.

---

- Outdoor
- Indoor
- Rechtliches für Sportvereine

# Outdoor



## Kontakt

- $\leq 10$  Personen
- Mindestabstand gilt hier nicht
- $> 10$  Personen, siehe „Kontaktfrei“

## Kontaktfrei

- Wenn Mindestabstand (min. 1,5 m) IMMER gewährleistet, Personenanzahl NICHT vorgeschrieben
  - Bis zu 100 Zuschauer
- => Personenanzahl muss sich nach Möglichkeiten zur Einhaltung des Mindestabstands richten

# Indoor



## Kontakt

- Sportunterricht, Studiengänge, Landesstützpunkte, Berufssportler erlaubt
- Tanzschule mit festem Tanzpartner

=> Breitensport darf aktuell keinen Kontaktsport Indoor ausüben

## Kontaktfrei

- Wenn Mindestabstand (min. 1,5 m) IMMER gewährleistet, Personenanzahl NICHT vorgeschrieben

=> Personenanzahl muss sich nach Möglichkeiten zur Einhaltung des Mindestabstands richten

# Kontaktfrei – praktische Verhaltensregeln

## OK

- Training mit Material
- Passübungen
- Nutzung von gemeinsamen Geräten (z.B. im Turnen)



## Not OK

- Gruppenbildung (in Pausen, beim Betreten und Verlassen, in den Toiletten)
- Mindestabstand unterschritten



# Rechtliches für Sportvereine

---

- CoronoSchVo ist bindend
- Sportverbände können nur empfehlen, nicht anweisen
- Sportstättenbetreiber können über CoronoSchVO hinaus anweisen
- Verein muss sicherstellen, dass Mindestabstände eingehalten werden können.
- Können diese nicht eingehalten werden, z.B. in Hallengängen, muss der Verein ein Hygienekonzept vorlegen können.

# Haftung im Falle einer Covid-19 Infektion

---

- Haftung setzt Sorgfaltspflichtsverletzung der Verantwortlichen voraus
- Sorgfalt = Vorstand ergreift alle Schutzmaßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer\*innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern.
- Schutzmaßnahmen = Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Maßnahmen sind Einzelfallabhängig, je nach Sportstätte, Sportart, Gruppengröße...
- §31 a BGB ...Haftung des Vorstands, der ...keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, .... auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

# Quellen

---

- <https://www.land.nrw/corona>
- <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>
- [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)